

Sitzung vom 26. Mai 1993

**1565. Anfrage (Bio-Fermenter)**

Kantonsrat Dr. Thomas Huonker, Zürich, hat am 8. März 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zürcher Oberland gibt es eine Ballung von Bio-Tech-Firmen, welche zivil und militärisch nutzbare Bio-Fermenter herstellen und verkaufen. Solche Fabrikate können u. a. auch zur Herstellung von biologischen (bakteriologischen, virologischen) Waffen verwendet werden. Neulich zerstörte, nach einer Serie kleinerer Anschläge, ein grösserer Sprengstoffanschlag, ausgeführt mit kriegsmässigen Sabotage-Zündern, dessen Urheberschaft bislang unbekannt ist, einige dieser Fermenter in einer Bio-Tech-Firma in Wald ZH.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Betriebe im Kanton Zürich fertigen solche Bio-Fermenter oder andere Aggregate und Werkteile, die sowohl in der zivilen als auch in der militärischen Bio-Technologie verwendbar sind? Wie heissen sie, wo sind sie ansässig, wie gross ist ihr Steueraufkommen?
2. Trifft der Kanton Zürich Vorkehren dagegen, dass hier angefertigte Bio-Fermenter oder andere zur Bio-Waffenherstellung geeignete Fertigungsteile ins Ausland gelangen und dort zu diesen Zwecken eingesetzt werden?
3. Welchen diesbezüglichen Aufsichtspflichten obliegen kantonale Organe, evtl. in Zusammenarbeit mit Bundesstellen, um auch im Kanton Zürich die Einhaltung der diesbezüglichen Richtlinien der «Australia Group» sicherzustellen?
4. Wie viele Frau-/Mann-Stunden wurden diesbezüglich in den Jahren 1991 und 1992 von welchen Ämtern aufgewendet? Wie viele sind für das laufende Jahr 1993 vorgesehen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Thomas Huonker, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Begriff «Bio-Tech-Firmen» bezeichnet keine klar abgrenzbare Gruppe von Betrieben. Als Zulieferer von biotechnischen Produktionsanlagen kommen alle Unternehmen in Betracht, die Laborausrüstungen, Steuerungsanlagen, Lüftungsanlagen, Maschinen oder Apparate usw. herstellen. Solche Anlagen werden nach den Vorgaben der Besteller gebaut und einzig auf ihre technische Funktionstüchtigkeit geprüft. Das Austesten der biochemischen Vorgänge auf den späteren Verwendungszweck hin - der meistens gar nicht bekannt ist - erfolgt nicht beim Anlagenbauer. Daraus folgt, dass nicht im vornherein feststeht, ob eine solche Anlage für zivile oder militärische Zwecke genutzt wird. Es gibt keine Fermenter (= Anlagen für die Massenkultur von Mikroorganismen) oder Fertigungsteile, die nicht auch zur Herstellung biologischer Waffen benutzt werden könnten.

Zahlreiche Betriebe der Branchen Metall, Maschinen, Elektro, Kunststoffe können Komponenten für biotechnische Produkte herstellen. Es ist somit unmöglich, alle Unternehmen im Kanton, die solche Güter herstellen können, aufzuzählen und Angaben über deren Namen, Sitz und Steueraufkommen - soweit dies überhaupt zulässig wäre - zu machen.

Der Bund ist zuständig für die Ausfuhrkontrolle biotechnischer Ausrüstungsgüter (Verordnung vom 12. Februar 1992 über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen). Bewilligungspflichtig sind Waren und Technologien, die im Anhang 3 der Verordnung aufgeführt sind. Dabei handelt es sich nicht um Kriegsmaterial, sondern um sog. «dual use»-Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Eine Ausfuhrbewilligung wird gemäss Art. 6 verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Waren und Techno-

logien zur Entwicklung, Fertigung oder zum Gebrauch biologischer Waffen verwendet werden. Da die Ausfuhr biotechnischer Anlagen nach OECD-Staaten keiner Bewilligung bedarf, kennt auch der Bund nicht alle Exporteure. Die Kantone können den Bund mit der Angabe von Daten unterstützen, soweit dies für den Vollzug der genannten Verordnung notwendig ist (Art. 19). Im übrigen beruht die Fabrikation biotechnischer Anlagen nicht auf einer arteigenen Herstellungstechnologie. Sie stellt keine spezifische Gefährdung von Mitarbeitenden und Umwelt dar. Der Kanton nimmt die üblichen Aufsichtspflichten wahr; zusätzliche besondere Aufwendungen im vorliegenden Zusammenhang entstehen nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 26. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**